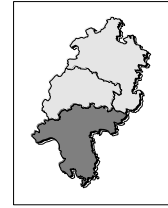


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 40.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 23.06.2017 (HPA) 30.06.2017 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -2- -1-	Anlagen : -1-
---------------------------	---	------------------------------------	------------------

### Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 Durchführung der Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

**Der beigefügten Stellungnahme zum Entwurf der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird zugestimmt.**

Mit freundlichen Grüßen

**Brigitte Lindscheid**  
Regierungspräsidentin

## **Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 Durchführung der Beteiligung**

### **Stellungnahme**

Die Regionalversammlung Südhessen gibt zum Entwurf der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 die folgende Stellungnahme ab:

### **Vorbemerkung**

Mit der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP) werden die landesweiten raumordnerischen Vorgaben für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung des Landes durch landespolitische und landesweit bedeutsame Festlegungen neu gefasst. Mit Inkrafttreten der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 haben die Träger der Regionalplanung sowie die Träger der regionalen Flächennutzungsplanung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main dessen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Regionalpläne sind aus dem LEP zu entwickeln. Die dritte Änderung des LEP Hessen 2000 wird damit eine wesentliche Vorgabe für die Neuaufstellung des Regionalplans/RegFNP 2020, die die Regionalversammlung am 23. September 2016 beschlossen hat.

Die Stellungnahme konzentriert sich daher auf die Festlegungen, die für die Neuaufstellung des Regionalplans von Bedeutung sind.

Die Stellungnahme folgt der Gliederung des Entwurfs der dritten Änderung des LEP.

## **3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge**

### **3.1 Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik**

Mit der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen und dem darin formulierten Ziel, die Flächeninanspruchnahme auf 2,5 ha/Tag zu reduzieren, eine restriktive Siedlungsflächeninanspruchnahme als Zielvorgabe für die Regionalplanung formuliert. So enthält Z 3.1-2 die Vorgabe, dass eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme so weit wie möglich zu minimieren ist. In Z 3.1-4 wird konkretisiert, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat, so dass vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotentiale zu nutzen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist.

Gemäß Begründung ist zur Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums die Steuerung durch die Regionalplanung notwendig, um unter Berücksichtigung der teilräumlich stark divergierenden Flächenbedarfe das Nachhaltigkeitsziel erreichen zu können.

Grundsätzlich wird die Intention, mittels der Landesplanung eine nachhaltige Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme anzustreben bzw. umzusetzen, begrüßt. Unklar ist jedoch, wie die stark divergierende Bevölkerungsentwicklung und die daraus resultierenden Flächenbedarfe der drei hessischen Planungsregionen unter Berücksichtigung des Ziels einer maximalen Flächeninanspruchnahme von 2,5 ha/Tag bezogen auf Hessen umgesetzt werden sollen. Es wird daher angeregt, bereits auf der Ebene des Landesentwicklungsplans eine teilräumliche Bewertung der einzelnen Planungsregionen vorzunehmen, die eine differenzierte Betrachtung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und der damit einhergehenden Auswirkungen auf die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung beinhaltet. Betrachtet man die im Anhang beigefügten statistischen Daten für die Planungsregion Südhessen, so wird im Zeitraum 2014 - 2030 ein Bevölkerungswachstum von 283.000 Einwohnern prognostiziert. Allein aus dem daraus abzuleitenden Wohnungsbedarf erwächst ein erheblicher Flächenbedarf, der voraussichtlich nicht vollständig über Nachverdichtung und Innenentwicklungsmaßnahmen zu decken sein wird. Der aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung resultierende Flächenbedarf für die Region Südhessen wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans/RegFNP im Detail zu ermitteln sein.

In der Begründung ist weiterhin aufgeführt, dass bei Siedlungsstruktur- und Flächennutzungsentwicklungen für die Sicherstellung gesunder Lebensverhältnisse auf eine verstärkte Berücksichtigung gesundheitsbezogener Umweltbelastungen hinzuwirken ist. Dabei stünden u.a. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Vordergrund.

Der „Integrierte Klimaschutzplan Hessen 2025“ formuliert hierzu als prioritäre Maßnahme, die letztlich auf der örtlichen Ebene umzusetzen ist und daher seitens der Landesplanung eine Vorgabe erforderlich macht:

„Flächen zur Kalt- und Frischluftzufuhr, deren Entstehungsgebiete sowie durchgrünte Siedlungsstrukturen sichern und erweitern. Angesichts zunehmender Hitzeereignisse ist die Sicherung von Kalt- und Frischluftzufuhr auch in stark verdichteten Siedlungsräumen ein wichtiges Instrument der Klimaanpassung.“

Zur Klimaanpassung ist daher auch bei verstärkter Innenentwicklung z.B. die Freihaltung klimarelevanter Freiflächen erforderlich. Die Ausnahmeregelung im Ziel sollte daher um diesen Sachverhalt ergänzt werden.

Es wird vorgeschlagen, Z3.1-4 wie folgt zu ergänzen: „ und Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel entgegen stehen“.

Der Grundsatz G 3.1-5, wonach in Ortsteilen, für die im Regionalplan keine Vorranggebiete Siedlung, Planung ausgewiesen sind, zur Arrondierung Siedlungsfläche bis maximal 5 ha in Anspruch genommen werden kann, wirft Fragen auf. Sofern weiterhin beabsichtigt ist, dass für die Eigenentwicklung Flächen bis zu 5 ha am Rande der Ortslagen zu Lasten der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden können, sollte dies so formuliert werden.

## **3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung**

### **Flächen für Wohnen**

Das Ziel 3.2-4, wonach die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke nur dann zulässig ist, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen, lässt offen, an wen sich diese Vorgabe richtet. Neben der Formulierung „Außenbereichsflächen“ deutet auch der Zusatz „Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie klimarelevanter Ausgleichsflächen (Temperaturminderung) ist zu beachten“ auf die Städte und Gemeinden als Adressaten dieses Ziels hin. Da auf der Ebene der Regionalplanung die raumordnerischen Vorgaben für die Städte und Gemeinden formuliert werden, sollte hier eine Klarstellung erfolgen. Es wird ange-regt, auch die Einstufung dieser Festlegung als Ziel zu überprüfen. Im nachfolgenden Punkt „Flächen für Gewerbe und Industrie“ wird eine inhaltlich ähnliche Formulierung als Grundsatz gekennzeichnet.

### **Flächen für Industrie und Gewerbe**

Im Grundsatz 3.2-8 wird festgelegt, dass vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen durch Bebauungspläne ein Flächennachweis über die (gewerblichen) Innenentwicklungspotenziale durch die Gemeinden zu führen ist. Wie Ziel 3.2-4 richtet sich der Grundsatz 3.2-8 vorrangig an die Städte und Gemeinden. Die Formulierung lässt aber erkennen, dass der durch die Gemeinden zu erstellende Flächennachweis über die Innenentwicklungspotenziale durch die Regionalplanung zu prüfen ist. Diese Formulierung sollte auch in den Punkt 3.2-4 entsprechend als Grundsatz übernommen werden.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit von Wohnungsbau in den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe, Bestand“ bei erhöhtem Wohnungsbedarf in Ziel 3.2-10 wird begrüßt.

## **3.3 Lärmschutz**

Die Umsetzbarkeit des Grundsatzes 3.3-3 („Durch die Regional- und insbesondere durch die Bauleitplanung sollen die notwendigen Flächen für Maßnahmen zur Lärmvorsorge und -sanierung möglichst vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.“) auf der Ebene der Regionalplanung erscheint fraglich. Entsprechende Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete werden im Regionalplan nicht ausgewiesen, so dass eine Flächensicherung für Lärmschutzmaßnahmen auf der regionalplanerischen Ebene nicht möglich erscheint.

Das Ziel 3.3-4 zum Siedlungsbeschränkungsgebiet für den Flughafen Frankfurt Main wurde bezüglich der Berechnungsmethode neu formuliert. Gemäß Begründung zum Ziel 3.3-4 resultiert daraus ein Siedlungsbeschränkungsgebiet, das zwar dem im RPS/RegFNP 2010 festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebiet weitgehend entspricht, jedoch in Teilbereichen Veränderungen auch im Sinne einer Reduzierung der äußeren Begrenzungslinie beinhaltet. Dadurch ergeben sich möglicherweise neue Flächenpotenziale für Wohnungsbau, die im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans zu prüfen wären.

## **4. Freiraumentwicklung und Ressourcenschutz**

### **4.2.2 Bodenschutz und Altlasten**

Die Ziele 4.2.2-3 und 4.2.2-5 lassen eine klare Zuordnung zur regionalplanerischen Ebene nicht erkennen. Insbesondere die Formulierung des Ziels 4.2.2-5 bezüglich der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten verweist auf die Ebene der Bauleitplanung bzw. auf die Ebene der Baugenehmigungen. Entsprechende Regelungen finden sich im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz. Das Ziel 4.2.2-5 ist für die überörtliche Ebene der Regionalplanung nicht relevant und könnte daher entfallen.

### **4.2.4 Grundwasser, oberirdische Gewässer**

Ziel Z 4.2.4-4 legt fest, dass in den Trinkwasserschutzgebieten Zone I und II die Nutzung des Grundwassers Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen besitzt. Es obliegt dem Träger der Regionalplanung, die Vorrangfunktion der nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (Zonen I und II) in den Regionalplänen sachlich und räumlich konkret festzulegen.

Im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ist dieses Ziel in textlicher Form bereits enthalten. Eine weitere sachliche bzw. räumliche Konkretisierung wird als nicht erforderlich angesehen. Die Zonen I und II haben nur eine relativ geringe räumliche Ausdehnung. Aufgrund des Maßstabes von 1:100.000 der Regionalplankarte wären sie in der Karte kaum erkennbar. Eine Auflistung der nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete der Zonen I und II im Plantext bringt keinen weiteren sachlichen Erkenntnisgewinn.

## **4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes**

Sofern es in der Zukunft der raumordnerischen Steuerung der untertägigen Raumnutzung bedarf, sind gemäß Ziel Z 4.6-9 in den Regionalplänen „Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die untertägige Raumnutzung“ festzulegen.

Hier ist nicht beabsichtigt, von dieser Festlegung Gebrauch zu machen. Derzeit ist in Südhessen kein regionalplanerisches Steuerungserfordernis untertägiger Raumnutzungen gegeben. Auch ist die Datenlage noch nicht hinreichend, um Gebietsfestlegungen treffen zu können.

## **5. Infrastrukturentwicklung**

### **5.1 Verkehr**

Die im Kapitel 5.1 „Verkehr“ des Entwurfs der dritten Änderung des LEP Hessen 2000 festgelegten Ziele und Grundsätze richten sich überwiegend an die Aufgabenträger des Verkehrs sowie im Kapitel 5.1.5 „Fahrrad- und Fußverkehr“ zusätzlich an die Kommunen. Im neuen Kapitel 5.1.1 „Integrierte Verkehrsgestaltung, Logistische Anforderungen“ sind insbesondere Festlegungen zur Unterstützung der Organisation umweltgerechter und effizienter Verkehrsabläufe aufgenommen worden. Vorhandene Infrastrukturkapazitäten sollen

effizient und optimal genutzt werden und eine klimaverträgliche Mobilität (z.B. E-Mobilität) ermöglichen.

Für die Neuaufstellung des Regionalplans sind insbesondere folgende Festlegungen des Kapitels „5.1 Verkehr“ von Bedeutung:

### **5.1.1 Integrierte Verkehrsgestaltung, Logistische Anforderungen**

Zur Verminderung von Lärm- und Schadstoffemissionen in der Innenstadt sollen mit dem Grundsatz G5.1.1-2 stadtnahe Flächen regionalplanerisch für Innenstadtbelieferungen der Oberzentren bzw. der Mittelzentren mit Teilfunktionen von Oberzentren gesichert werden.

Eine umweltgerechte Organisation von Verkehrsabläufen auf der letzten Meile kann durch die regionalplanerische Ausweisung von stadtnahen Flächen für die Innenstadtbelieferung nur schwer sichergestellt werden. Zur Verminderung von Schadstoffemissionen in der Innenstadt wäre es aus Sicht der Regionalplanung zielführender, Innovationen zur weiteren Entwicklung von alternativ betriebenen Lieferfahrzeugen voranzutreiben.

### **5.1.2 Schienen- und Güterverkehr**

Der Entwurf der LEP-Änderung legt im Ziel Z5.1.2-4 eine Führung der Neubaustrecke (NBS) Rhein/Main-Rhein/Neckar parallel zur Bundesfernstraße A 5/A 67 und mit Anbindung Darmstadt-Hbf fest. Die NBS dient als Mischverkehrsstrecke dem Personen- und Güterverkehr. Die für die Schienentrasse notwendigen Flächen sollen innerhalb des in der Plankarte festgelegten „Planungsraumes“ regionalplanerisch gesichert werden. In der Neuaufstellung des RPS/RegFNP wäre damit die bisher im Ziel Z5.1-3 des RPS/RegFNP 2010 festgelegte Führung der NBS über den Hauptbahnhof Darmstadt und südlich von Darmstadt alternativ entlang der A5 aufzugeben.

### **5.1.4 Motorisierter Individualverkehr**

Im Kapitel 5.1.4 „Motorisierter Individualverkehr“ wird auf Zielfestlegungen zum Ausbau/Neubau von Bundesfern- und Landesstraßen verzichtet. Ausnahme ist der Autobahn-lückenschluss A66 Frankfurt am Main „Riederwaldtunnel“ (Ziel Z5.1.4-2). Die Regionalplanung wird nicht mehr durch Zielfestlegung gebunden, Straßenplanungen in den Regionalplan als Ziel oder Planungshinweis aufzunehmen. Nach der Begründung zu Kapitel 5.1.4 „Motorisierter Individualverkehr“ soll die Regionalplanung allerdings geplante Ortsumgehungen auf Grundlage eines hinreichenden Planungsstands als abgestimmte Planung (Ziel) oder andernfalls als Planungshinweis aufnehmen.

### **5.1.6 Luftverkehr**

Der Grundsatz G 5.1.6-7 legt fest, dass die Anbindung des Terminals 3 an die Riedbahn durch die Regionalplanung konkretisiert und regionalplanerisch gesichert werden soll.

Im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP könnte eine solche regionalplanerische Sicherung nur dann vorgesehen werden, wenn eine Abstimmung hierzu mit dem Flughafen Frankfurt am Main, dem ÖPNV-Aufgabenträger, der DB Netz AG und weiteren Fach-

behörden erzielt werden kann. Festlegungen der 1. Änderung des LEP Hessen 2000 - Erweiterung Flughafen Frankfurt Main - sind ebenfalls zu berücksichtigen.

## **5.3 Energie**

### **5.3.2.2 Windenergie**

Im Kap. 5.3.2.2 „Windenergien“ sind alle Ziele und Grundsätze unverändert aus der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Vorgaben zur Nutzung der Windenergie - vom 11.07.2013 übernommen worden.

In der Begründung zur dritten Änderung des LEP sind Änderungen redaktioneller und konkretisierender Art zu finden:

- In der Herleitung des Flächenbedarfs sieht der LEP für die Bereitstellung von 28 TWh/Jahr Elektrizität aus Windenergie weniger Windenergieanlagen vor als in der Änderung von 2013. Es wird erwartet, dass eine weitere Leistungssteigerung der Windenergieanlagen die Zahl der Windenergieanlagen reduzieren kann, aber der Flächenbedarf insgesamt bei 2 % der Landesfläche bleibt, da der Abstand zwischen den Windenergieanlagen bei größerer Höhe steigen werde.
- Es wird präziser hervorgehoben, dass für das Repowering von Windenergieanlagen und der Einbeziehung dieser Anlagen in die Vorranggebietskulisse auch ein Mindestabstand von 1.000 m zu Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung in den Regionalplänen zugrunde zu legen ist.
- In der Begründung für den 1.000 m Siedlungsabstandspuffer und die Abstandspuffer zu Straßen- und Schienenwegen ist die Lichtreflexwirkung nicht mehr enthalten. Dies begründet sich daraus, dass Lichtreflexe durch die vorgesehene Farbpalette in den Genehmigungsverfahren keine Rolle mehr spielen.
- In der Begründung wird der Umgang mit Schwerpunktvorkommen des Rotmilans und des Schwarzstorches sowie mit windkraftempfindlichen Fledermausarten insbesondere der Mopsfledermaus sowie der Großen Bartfledermaus konkretisiert. Der Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WKA) in Hessen“ aus dem Jahr 2012 bildet die Grundlage für die Ermittlung der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie. Die Anforderungen aus dem überarbeiteten Helgoländer Papier 2015 können laut Begründung des LEP auf dieser Basis bewältigt werden.

Die vorgesehene Änderung des LEP beinhaltet somit zur Nutzung der Windenergie die Ziele und Grundsätze der Änderung aus dem Jahr 2013. Die Begründung zu diesen Zielen und Grundsätzen wurde aktualisiert und konkretisiert. Das wird begrüßt. Der Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien steht im Einklang mit dem Entwurf der dritten Änderung des LEP Hessen 2000.

### **5.3.4 Energieübertragung/Energietransport**

Insbesondere zum Ausbau des europäischen Stromverbundnetzes bzw. Übertragungsnetzes auf der Höchstspannungsebene mit einer Leitungsspannung von mehr als 220 kV trifft

die 3. Änderung des LEP Hessen 2000 weitreichende Festlegungen für die Betreiber der Stromnetze sowie die Regionalplanung und die Bauleitplanung. Die Ziele Z5.3.4-5 und Z5.3.4-7 legen einen Abstand von 400 m zwischen Wohnbebauung und Stromübertragungsfreileitung (Dreh- oder Gleichstrom) ab einer Nennspannung von 220 kV fest, die einerseits bei der Planung von Stromleitungen und andererseits bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch zu beachten sind. Zwischen Wohngebäuden, die im Außenbereich liegen und Stromübertragungsleitungen soll nach dem Ziel Z5.3.4-5 ein Abstand von 200 m eingehalten werden.

Die im Ziel Z5.3.4-5 festgelegten Abstände sollen einschränkend gemäß Z5.3.4-6 nur bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten sein. Eine Unterschreitung soll dann zulässig sein, wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist.

Die Auswirkungen dieser Ziele auf die Regionalplanung und die Festlegungen des neu aufzustellenden Regionalplans/RegFNP sind derzeit noch nicht abschätzbar.

## **Allgemein**

Es sollte überprüft werden, ob die Adressaten der Festlegungen der LEP-Änderung näher bestimmt werden können. Bei einigen Festlegungen wird ausdrücklich die Regionalplanung als Adressat benannt, bei anderen bleibt dies offen.

Hinweis: Die Planunterlagen zur dritten Änderung des LEP Hessen 2000 sind im Landesplanungsportal Hessen (<https://landesplanung.hessen.de/>) eingestellt. Seite: <https://landesplanung.hessen.de/lep-hessen/%C3%A4nderungsverfahren-2017/digitale-bereitstellung-der-unterlagen>